

Und wenn mit verdeckt bezogenen Auskünften in einem Geheimdienst ein Persönlichkeitsbild erarbeitet wird, ist sorgfältigste Quellenkritik um so mehr erforderlich. Denn die Nichtöffentlichkeit begünstigt fehlerhafte, subjektivistische Meinungsbildungen und läßt sie schwer erkennen und korrigieren. Schon bei nicht »vorbelasteten« Fällen ist dies problemgeladen – und besser wäre, Geheimdienste ließen, so weit es irgend geht, daraus ihre Finger.<sup>31</sup>

Erst recht treten Probleme auf, wenn es um Auskünfte zur Verifizierung irgendwelches strafrechtlich relevanten oder sonstigen politischen Verdachts geht. Die **Gefahr** selektiver Wahrnehmung und falscher Bewertung durch ein befangenes Vorverständnis im Geheimdienst **wächst**. Die Gefahr des Subjektivismus und möglicherweise auch unlauterer Motive wächst auch, weil geheime Auskunftgeber und »Beurteiler« nicht damit rechnen müssen, etwaige Fehlankünfte und Meinungsbildungen würden (rechtzeitig) bekannt und der Kritik ausgesetzt. Geheimdienstliche Ermittlungen gegen »Verdachtspersonen«, auch wenn sie das »ob überhaupt« erst prüfen und nachweisen müssen, bergen unvermeidlich die Gefahr einer Art strukturellen Mißtrauens und von sich selbst erfüllenden Vorurteilserwartungen. Das ist keinesfalls eine MfS-Spezifik – es ist auch aus der Praxis der westdeutschen

Dienste bekannt geworden. Diese Art von Gleichheit entlastet jedoch nicht. Sie legitimiert nicht den Satz, so machen es alle. Sondern sie führt erst recht zu der kritischen Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Grenzen ein Dienst mit sozialistischem Anspruch den bürgerlichen Diensten »gleich« sein durfte. Auch darauf gibt es keine einfache Antwort, eine fundamentalistische wäre sicher falsch.

### Wahrheit, Wahrhaftigkeit, Denunziation

In diesen Zusammenhang gehört die Erkundung nach der Wahrheit und »Ehrlichkeit« von Personenauskünften. Ich glaube, wenn man Kriterien zur Bewertung von Personenauskünften eines IM entwerfen will, gehörte dazu schon die Frage, ob ein IM erkennbar Wahrheiten oder Unwahrheiten berichtet hat (innerhalb eines vernünftigen Spielraums der eigenen subjektiven Wahrnehmungs- und Beurteilungsfähigkeit eines Informanten). Es macht ferner einen Unterschied, ob – egal, welches die Einschätzung der betreffenden Person ist, über die Auskunft erteilt wird – eine Information einen vielleicht eigensüchtigen oder einen bornierten, denunziatorischen Charakter besitzt. Information und Denunziation sind wohl zwei verschiedene Dinge<sup>32</sup>.

Ob eine Personenauskunft zur Aufklärung

31 Ich war in einer frühen Phase der DDR am Aufbau eines neuen Regierungsorgans mit der Suche nach Mitarbeitern beteiligt. Nach Kennenlernen eines Kandidaten wurden zwei oder drei politische und fachliche Referenzen offen eingeholt, keine Zeit für MfS-Vorüberprüfungen. Bis zur Einstellung verging eine reichliche Woche. Trotzdem – dies die interessante Erfahrung des unbürokratischen Verfahrens – bewährten sich ausnahmslos alle Eingestellten sowohl fachlich, als auch politisch. Das Geheimnis: Es herrschten nicht Mißtrauen, sondern Vertrauen, und Selbstvertrauen in die Urteilsfähigkeit der Beteiligten.

32 Ich nenne als ein eindrucksvolles Beispiel denunziatorischer Beurteilung die in Hermann Kants »Aula« beschriebene Mißtrauenshaltung des ABF-Parteisekretärs Angelhoff gegen »Quasi« Rieks TB-Arzt Gropjuhn und die daran geübte drastische Kritik des SED-Kreissekretärs Haiduck. Vgl. Hermann Kant: Die Aula, Berlin 1965; S.157 ff